

Die immer wieder aufgetretene Forderung, solche Mitarbeiter in die Abteilung XIV zu versetzen, die den Erfordernissen der Arbeit in operativen Dienststeinheiten nicht mehr gewachsen sind, ist auch künftig sehr sorgfältig zu prüfen.

Die Mehrzahl der Zuversetzungen muß auch künftig aus jungen entwicklungsfähigen Mitarbeitern bestehen, die den physischen und psychischen Anforderungen der Tätigkeit gerecht werden und nach ihrem Dienst in der Untersuchungshaftanstalt in andere Dienststeinheiten eingesetzt werden können.

Auftretende Disziplinarverstöße von Mitarbeitern sind noch konsequenter und teilweise auch mit strengeren Sanktionen zu ahnden.

Rechtzeitig ist dem Leiter der Abteilung XIV eine umfassende Akteneinsicht bei geplanten Zuführungen zu ermöglichen.

Ein erstes ausführliches Gespräch mit dem Kandidaten muß gewährleistet werden.

Der Leiter ist darüber hinaus über alle zu beachtenden Besonderheiten des betreffenden Mitarbeiters zu unterrichten.